Saar-Post

Organ der Zentrums-Partei für den Saargau

Monatl. Bezugspreis: Durch Agenten und Post: Frs. 3.10. Zeitungspreise
Die Gesp. 40 mm Zeile 0.35 Frs. Deutschland 7 Pfg., Ausland 0.20 Frs.

DESPAT AIGUE COUPE 18 72

Tage- und Anzeigenblatt für Handel und Gewerbe

Erscheint 6 mal wöchentlich. Geschäftsstelle: Saarlouis, Kl. Markt 1.
Telegramm-Adresse: Saar-Zeitung. Fernsprecher Nr. 82. Postsch. 39

Nr. 226. Saarlouis, Freitag, den 10. Oktober 1924. 53. Jahrgang.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Saargebiet.

Dem Landrat ging der Entwurf einer Verordnung über die Arbeitszeit zu. Nach diesem Entwurf darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit in den gewerblichen Betrieben und 8 Stunden nicht überschreiten. „Vorübergehende oder dauernde Verlängerungen von dieser Vorschrift können durch den Vorsitzer der Regierungskommission für das Saargebiet nach Begutachtung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen erteilt werden."

Zu der Regierungsvorlage hatte die Verordnung „Auch Einzelheiten der Durchführung der internationalen Arbeitszeitübereinkommen der Washerkonferenz vom 28. November 1918" und weitere Vorschriften der Grundsätze und Bestimmungen dieser Arbeitszeitübereinkommen erlassen wird. Landrat ist nun der Ansicht, die Ausführung des Vertrages mit Belgien, die Regierungskommission sei auf die Vorgesetzliche Arbeitsnormen eingegangen. In Teil 13 des Vertrages zum Beispiel heißt die „Jedem vorübergehenden Verstoßen" die Bestimmungen über die Arbeit dürfen nicht eingetreten werden. Es kann höchstens 2 bis 3 Stunden dauern, wenn 9 Personen die besonders beteiligten und wichtig beschäftigt, die Nachtzeit der Arbeitsbestimmungen über der 48-Stunden-Woche, als ein entscheidendes Zeit überschreitet, was 12 noch nicht erreicht.

In einer Anlage zu Teil 13 wurde für die 1. Tagung der internationalen Arbeitsorganisation, die in Washington tagen sollte und anfangs April und Mai 1919 in der Tagesordnung „die Verwendung der Grundsätze der Achtstundentagesz und der 48-Stunden-Woche" aufzuge.

Man von der Achtstundengesetzen zu beschäftigenden Gutachtens über die Wirksamkeit von zwei Zeitmaß bei einer Vertretung der Arbeitgeber. Dann schlägt es in den Washington der gesetzlichen Arbeitszeit einer Tag von 8 Stunden und einer Woche von 48 Stunden vor. Es wird dann ausgeführt, daß die Arbeitszeitbestimmungen nicht ausreichend seien, wenn sie nicht durch eine Kontrolle der Arbeitsbedingungen ergänzt werden